

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**
— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.
— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106 a (neu), 122 a (neu),
Anlage 4**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung
— Drucksache 11/5962 — wird wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung

Jedes Mitglied des Bundestages kann die Herbeirufung
eines Mitgliedes der Bundesregierung beantragen. Über den
Antrag entscheidet der Bundestag.“

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Unabhängig von eventuellen Quoren muß es jedem einzelnen
Mitglied des Bundestages erlaubt sein, ein Mitglied der Bundesre-
gierung herbeirufen zu lassen. Die Regierung muß sich Kontrolle
und Kritik von Abgeordneten gefallen lassen.

